



Protokollauszug vom

18.01.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Verkehrsregime Quartiere Rebwiesen/Nägelsee

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.35-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Emil-Klöti-Strasse, Höhe Emil-Klöti-Str. Nr. 27, wird die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr unterbunden. Die Sperrung wird mit dem Signal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13) signalisiert.

1.2 Im Quartier Nägelsee, begrenzt durch die Töss im Südosten, die Bahnlinie im Südwesten und die Gleitstrasse im Norden wird die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr unterbunden. Die Sperrung wird mit dem Signal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13) und dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» an folgenden Standorten signalisiert:

- Metzgerbrücke, östlicher Brückenkopf
- Friedhofstrasse, Höhe Gleitstrasse (östlicher Ast Friedhofstrasse)
- Nägelseestrasse, Höhe Gleitstrasse

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Schule und Sport, Schulamt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtbuss, Stadtgrün; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Auf der Achse Emil-Klöti-Strasse – Friedliweg existiert ein erheblicher Anteil an quartierfremdem Durchgangsverkehr. Messungen haben ergeben, dass der Anteil an Durchgangsverkehr je nach Fahrriichtung und zeitlich abhängiger Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz 30 % bis 50 % beträgt. Eine Rückverlagerung dieses quartierfremden Verkehrs auf das übergeordnete Strassennetz (Achse Zürcherstrasse – Schlosstalstrasse) ist gerechtfertigt und erforderlich.

Im Jahr 2018 gelangte der Quartierverein Töss-Dorf (zusammen mit dem Elternrat Rebwiesen und dem Elternforum Gutenberg-Zelgli) mittels Petition und der Forderung an die Stadt, Massnahmen zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs und Erhöhung der Verkehrssicherheit zu ergreifen. Zudem wurde im Rahmen der Planung Zürcherstrasse festgestellt, dass eine Optimierung des Knotens Zürcherstrasse/Emil-Klöti-Strasse zu Gunsten der Verkehrssicherheit nur möglich ist, wenn die Verkehrsbelastung auf dem Ast Emil-Klöti-Strasse reduziert wird.

Da die Sperrung auf der Emil-Klöti-Strasse Auswirkungen auf die quartierinterne Erschliessung hat, wurde die genaue Lage der vorgesehenen Sperrung intensiv mit der Quartierbevölkerung diskutiert und gemeinsam festgelegt. Mit der Umsetzung der Sperrung auf der Emil-Klöti-Strasse besteht die Gefahr, dass sich ein Teil des Verkehrs auf andere Achsen im Quartierstrassennetz verlagert. Daher ist zusätzlich ein Durchfahrtsverbot für das Nägelseequartier vorgesehen. Damit

für die dortigen Anwohnerinnen und Anwohner und die verschiedenen Nutzungen die Erschliessung gewährleistet bleibt, wird das Durchfahrtsverbot an den drei Erschliessungsachsen (Metzgerbrücke, Friedhofstrasse, Nägelseestrasse) des Quartiers signalisiert. Die Erschliessung des Friedhofs Töss und der westlich davon liegenden Nutzungen ist damit neu nur noch über die Brücke bei der Schlachthofstrasse möglich. Die vorgesehenen Durchfahrtssperrungen auf der Emil-Klöti-Strasse und im Nägelseequartier gelten nur für Motorwagen und Motorräder. Für den Veloverkehr und leichte Motorfahräder gelten die Sperrungen nicht. Die Sperrungen werden an geeigneten Orten mit dem Signal «Sackgasse mit Ausnahmen» angezeigt. Bei Inbetriebnahme des neuen Regimes soll zudem in den ersten Wochen mit geeigneten Massnahmen auf die geänderte Verkehrsführung hingewiesen werden.

Die Verträglichkeit der Rückverlagerung auf das übergeordnete Verkehrsnetz wurde geprüft. Als kritischer Punkt hat sich dabei der Knoten Zürcherstrasse/Schlosstalstrasse erwiesen. Verkehrstechnische Abklärungen haben jedoch gezeigt, dass eine Verlagerung mit kleineren Begleitmassnahmen möglich ist. So ist eine leichte Anpassung verschiedener Lichtsignalsteuerungen vorgesehen. Zudem soll auf der Schlosstalstrasse die Bushaltestelle «Rebwiesen» in eine (nicht überholbare) Fahrbahnhaltestelle umgestaltet werden. Damit soll gewährleistet werden, dass der Busverkehr auf der Zufahrt Schlosstalstrasse zum Knoten Zürcherstrasse/Schlosstalstrasse Pulkführer ist. Es ist vorgesehen, dass die Umsetzung sämtlicher Massnahmen (Durchgangssperrungen, Optimierung Lichtsignalsteuerungen, Fahrbahnhaltestelle) zeitgleich und koordiniert mit der Inbetriebnahme der Pannestreifenumnutzung auf der Autobahn A1 zwischen Winterthur-Töss und Winterthur-Nord (PUN) erfolgen. Diese führt gemäss Auswertungen des Gesamtverkehrsmodells des Kantons Zürich zu einer gewissen Entlastung der Schlosstalstrasse.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Die Abteilung Verkehr informiert den Quartierverein Töss-Dorf über die amtliche Publikation. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Plan zur Verkehrsanordnung